

BUND · Postfach 1106 · 30011 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und
Landesentwicklung
Herrn Heineking / Frau Zeck
Postfach 2 43
30002 Hannover

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

per e-mail

Datum:

Unser Zeichen:

Hannover, den 10.12.2010

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP);
Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung
Ihr Schreiben vom 27.08.2010 ; Ihr Zeichen: 303.120302/25-5-1**

Stellungnahme

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heineking,
sehr geehrte Frau Zeck,

für die gewährte Fristverlängerung danken wir Ihnen.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 i.V. mit §§ 4 bis 7 NROG und § 28 Abs. 1 ROG
nimmt der BUND Landesverband Niedersachsen e.V. zum LROP-Entwurf nachfolgend Stellung.
Daran anschließend werden wir weitere Vorschläge zur Änderung des LROP aufführen.
Die Stellungnahmen der BUND-Kreisgruppen und unserer Experten wurden in diese
Stellungnahme aufgenommen.

Um nur zwei der Änderungsbereiche, die wir zudem sehr konträr bewerten, anzusprechen :
Die sog. Emstrasse zur Kabelanbindung von Offshore-Windparks unter bestmöglicher
Ausnutzung der Stromübertragungskapazitäten begrüßen wir.
Sehr kritisch bzw. ablehnend stehen wir der geplanten enormen Ausweitung der Rohstoffgewinnung
gegenüber. Als Baustoffe sollten zunehmend Recycling-Produkten (Bauschutt etc.) zur Anwendung
kommen.

Moore stellen langfristige Kohlenstoffspeicher dar. Durch Torfabbau wird der Kohlenstoff
mobilisiert und nach Zersetzung und Mineralisation als CO₂ freigesetzt. Torfabbau fördert damit den

Landesgeschäftsstelle:

Goebenstraße 3a
D-30161 Hannover
Tel.: (0511) 96 56 9-0
Fax: (0511) 66 25 36

E-Mail: bund.nds@bund.net

Bankverbindung:

NORD/LB, BLZ 250 500 00
Konto 101 032 506
BfS, BLZ 251 205 10
Konto 84 98 400

www.BUND-Niedersachsen.de

Spendenkonto:

NORD/LB, BLZ 250 500 00
Konto 101 030 047

Steuer-Nr.:

25/206/21367

Treibhauseffekt und läuft den Klimaschutzzielen der Bundesregierung entgegen. Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse und vorhandener Alternativen zur Bodenverbesserung, für gärtnerische Erde oder für medizinische Zwecke ist Torfabbau nicht mehr vertretbar.

Für den weiterhin geplanten Torfabbau und dessen Ausweitung gilt : Zwingend ist heute neben den naturschutzfachlichen Aspekten der Klimaschutz-/CO₂-Aspekt zu berücksichtigen.

In der CO₂-Bilanz gilt ganz sicher nicht, dass der Abbau der bessere/klimaschonendere Weg ist ! Es verbleibt auf den Flächen eine Resttorffläche von 50-70 cm, die dann unter Anstau „unter Wasser gelegt“ wird und dann real klimaneutral wäre. Die abgebaute Torfmenge unterliegt aber in jedem Fall der Zersetzung.

Es ist Fakt, dass Sauerstoff an die Torfe gelangt – im Erwerbsgartenbau/Gewächshaus oder Blumentopf – und das bedeutet, dass Oxidation stattfindet und CO₂ freigesetzt wird.

Bei Torfen unter Hochmoorgrünland gibt es zwar Zersetzung in den obersten Schichten (20-30 cm) durch Entwässerung, die tiefer liegenden Schichten bleiben aber bis auf weiteres von Zersetzung verschont.

Das bedeutet, dass die CO₂-Bilanz im Vergleich Hochmoorgrünland – Abtorfung zugunsten des Grünlandes ausfallen würde.

Exemplarisch verweisen wir auf <http://www.presstext.at/news/101206003/moore-sind-die-billigsten-co2-speicher/> .

Für alle (bis auf zwei Teilflächen) neu geplanten VRR Torf (Nr. 24, 325, 326.1, 326.2, 328, 330, 331.1, 332, 335.1 und 335.2, insgesamt mehr als 1.800 ha Fläche) sind (sehr) großflächig schwerwiegende bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung erkennbar bzw. zu erwarten. Und auch bei den geplanten Gebietserweiterungen von VRR Torf (Nr. 3, 13, 82.1, 86.2 und 124.8, allein Erweiterungsflächen für diese Gebiete von ebenfalls fast 1.800 ha) sind auch wie o.g. Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms massiv betroffen.

Der BUND begrüßt alle Streichungen / Verkleinerungen der VRR Torf und jegliche Ausweitung/Vergrößerung lehnen wir aus Klimaschutzgründen ab.

Torfabbau muss endlich sein !

In der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (Biodiversitätsstrategie) von 2007 heißt es unter:

B 1 Schutz der biologischen Vielfalt, B 1.1 Biodiversität, B 1.2.5 Moore:

Unsere Ziele sind: [Auszug]

Die Regeneration gering geschädigter Hochmoore ist bis 2010 eingeleitet mit dem Ziel, intakte hydrologische Verhältnisse und eine moortypische, oligotrophe Nährstoffsituation zu erreichen. In regenerierbaren Niedermooren ist der Torfchwund signifikant reduziert.

Begründungen: Moore weisen einzigartige, spezialisierte Lebensgemeinschaften auf. Eine Reihe heimischer Arten kommt ausschließlich in Mooren vor; fast alle sind heute gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Moore sind zudem faszinierende Archive der Entwicklungsgeschichte der Erde. Auf Grund der teilweise 1.000 Jahre umfassenden Entwicklungszeit ist die Regeneration von Mooren besonders schwierig. Entsprechend besitzt ihr Schutz allerhöchste Priorität.

Der Bestand an intakten Hochmooren ist aufgrund menschlicher Nutzung bis heute um mehr als 95 % zurück gegangen. Maximal 10 % des Ausgangsbestands der Hochmoore kann als regenerierbar bewertet werden.

Intakte Moore stellen eine CO₂-Senke dar. Bei den landwirtschaftlich genutzten Niedermooren, aber auch bei entwässerten Hochmooren, kommt es neben der Zerstörung der typischen Lebensgemeinschaften zur Zersetzung des Torfkörpers. Hierdurch werden Nährstoffe an Luft und Wasser abgegeben und Treibhausgase (CO₂ und CH₄) freigesetzt.

Wir streben Folgendes an: [Auszug]

- Erarbeitung von Moorentwicklungskonzepten in allen Bundesländern bis 2010 und deren Umsetzung bis 2025,
- signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau,
- Einbindung der Moore in ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem.

Der vorgelegte LROP-Entwurf mit geplantem weiteren riesigen Torfabbaufächen steht leider in eklatantem Widerspruch zu den Zielen und Handlungsoptionen der Biodiversitätsstrategie.

Eine „zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung des Landes“ (s. in http://www.ml.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1810&article_id=90064&psmand=7) wird z.B. hinsichtlich Torfabbau nicht realisiert.

Zum LROP -Entwurf (Änderungen / Ergänzungen jeweils mit Unterstrich) :

Artikel 1

Zu Anlage 1

- Zu 1.c) : Abschnitt 1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres
- Ziffer 03, Satz 4 :

Kann nach Durchführung eines Kleisuchprogramms im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen, sind [...] geeignete Vordeichflächen außerhalb der Ruhezone zu prüfen, insbesondere naturschutzrechtlich.

Exemplarische Bedeutung kommt hier dem unter der Regie des Landkreises Friesland durchgeführten Kleisuchverfahren zu.

- Ziffer 03, Satz 5 :

Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln sind im Küstenvorfeld nördlich der Inseln außerhalb der Ruhezone festzulegen. Für die Sandgewinnung ist ein Gesamtplan auch unter Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände zu erstellen.

Mit den Ergänzungen soll sichergestellt werden, dass gemäß des in § 2 Abs. 1 NWattNPG definierten Schutzzwecks „die natürlichen Abläufe“ in den Lebensräumen der Wattregion von der

niedersächsischen Küste fortbestehen können und ein abgestimmtes Vorgehen erfolgen kann. Der Ruhezone kommt eine besondere Bedeutung zu, da dort „alle Handlungen verboten [sind], die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.“

- Zu 1. e) : Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

- Ziffer 01 :

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen wie z.B. Moore gesichert werden. In diesen Räumen sollen Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen getroffen werden. Dazu gehört insbesondere die Wiedervernässung und damit Renaturierung von Moorstandorten.

- Zu 1. g) : Abschnitt 3.2.2 Rohstoffgewinnung

- zu cc) : Ziffer 04, Satz 3 :

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 139.1, 145.2, 145.3, 160.4, 177 und 319, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen Netzes „Natura 2000“ liegen, ist die Verträglichkeit des Abbaus mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete sicher zu stellen. Somit ist mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 – Lebensräumen möglich sein könnten.

Exemplarisch :

Das neu aufgenommene VRR 319 „Quarzsandlagerstätte Utgast bei Esens“, das vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ liegt, lehnen wir ab.

Aufgrund der beim Tonabbau auftretenden Zerstörung der für den geschützten Waldlebensraum essentiellen Bodenstruktur im FFH-Gebiet „Neuenburger Holz“ fordern wir die Streichung von VRR 29.1 – 29.3.

- zu ee) Ziffer Satz 4 (neu)

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, 24, 61.2, 61.3, 94, 131, 154, 173.2, 242, 249.1, 250, 262.2, 331.2, 1217, 1253.2 und 1282 grenzen an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Auch hier äußern wir uns exemplarisch zu den genannten Gebieten :

Die VRR Torf Nr. 3 „Altendorfer- /Neulander Moor bei Wischhafen“ (353 ha → 538 ha),

Nr. 13 „Wildes Moor“ bei Sellstedt/Schiffdorf (144 ha → 198 ha),

Nr. 24 „Torflagerstätte im Hahnenknooper Moor bei Stotel (neu, 485 ha),

Nr. 61.3 „Hankhausermoor“ (587 ha) (s. auch u.),

Nr. 331.2 Torflagerstätte im Günnemoor (neu, 46 ha),

Nr. 173.2 Quarzsandlagerstätte bei Uhry (neu, 118 ha),

Nr. 242 Kalksteinlagerstätte Winterberg bei Bad Grund (108 ha → 117 ha) (s. auch u.)

Nr. 321 Quarzsandlagerstätte bei Laar (neu, 317 ha)

sowie Nr. 1253.2 Sandstein am Bockholzer Berg bei Karlshafen (11 ha → 16 ha)

lehnen wir aufgrund nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen der FFH - Schutz- und Erhaltungsziele ab.

Bei Nr. 3, 13, 24 und 331.2 sind zusätzlich Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms betroffen (s.o.).

Nr. 1253.2 liegt außerdem in einem LSG.

Weiterhin lehnen wir Nr. 124.8 Torflagerstätte „Georgsdorfer Moor“ bei Georgsdorf (157 ha → 220 ha) - unmittelbar angrenzende Vogelschutzgebiet e/ NSG - ab (s. auch u.).

Bei einer Nutzung von Nr. 321 Quarzsandlagerstätte bei Laar (neu, 317 ha) wären in einem Gebiet ohne Vorbelastungen sehr großflächig erheblich belastende – auch grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu erwarten, auch auf ein unmittelbar angrenzendes NSG (s. LROP-Entwurf – Umweltbericht).

Weitere Ausführungen zu Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung s. unter 2. b).

- zu gg) : Ziffer 04 Satz 6 :

Bei den in Satz 3 und 4 genannten Vorranggebieten sind Flächenreduzierungen, ggf. eine komplette Streichung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

Die Möglichkeit der Reduktion bzw. Streichung sollte außer für die direkt angrenzenden VRR (s. Satz 4 (neu)) auch für die direkt in Natura 2000 – Gebieten liegenden VRR gelten.

- zu ii) : Ziffer 05 Satz 5 (5a – 5c) :

Aufgrund des nicht gegebenen überwiegenden öffentlichen Interesses und einem großräumigen Abbau des Ölschiefers vielmehr entgegenstehende öffentliche Belange wie FFH-Gebiete, Energieverbrauch – hier: schlechte Energiebilanz beim Ölschiefer-Abbau – sowie möglicher Gefahren für Grundwasser und Umwelt durch die Einbringung von Chemikalien beim Abbau (s. Gas- Exploration/-Förderung aus Schieferschichten) lehnen wir die vorgeschlagenen Festsetzungen ab.

- Zu 1. h) : Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz
- zu bb) Ziffer 10 Satz 2

Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich in Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und im Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Vechte und Hunte vorzusehen.

Aufgrund des diesjährigen 200-Jahre-Hochwassers sollten auch im Flussgebiet Vechte entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen wie Ausweitung der natürlichen Überschwemmungsgebiete vordringlich erfolgen.

- Zu 1. i) : Abschnitt 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- zu aa) Ziffer 03 Satz 3 und 3a :

In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. Die Gewerbe- bzw. Sondergebiete für die Logistikstandorte sollen einen Mindestabstand von 500 m zu bestehenden und geplanten Siedlungen aufweisen. Die Standorte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.

Gelöscht: Sie

Aufgrund der Planungsdefizite im Landkreis Harburg für Logistikstandorte an A 1 und A 7 sehen wir diese ergänzende Vorgaben als erforderlich an. Die Bestimmung der o.g. Standorte sollte unter direkter Einbeziehung der Regionalplanung und der kommunalen Strukturen erfolgen.

- Zu 1.j) Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr

- zu Ziffer 03 Satz 1 :

Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Zur A 20 (von A 28 bei Westerstede bis zum Dreieck A 20/A 22/A 26 bei Drochtersen):

Ein Vorranggebiet Autobahn im Bereich der geplanten A 22 lehnen wir ab, weil dieses Vorranggebiet den Leitlinien und allgemeinen Zielen des LROP zuwider läuft, vielfach anderen Zweckbestimmungen widerspricht (u. a. der Kohärenzforderung für NATURA 2000-Gebiete) und den angestrebten Beitrag zur räumlichen und strukturellen Entwicklung des Landes nicht erfüllen wird.

Nach wie vor widerspricht ein Vorranggebiet A 22 den folgenden allgemeinen in den Leitlinien und im Entwurf des LROP formulierten Zielen und Grundsätzen:

- Ziel der Landespolitik ist es, die Regionen zu stärken. Dies drückt sich in den Leitzielen aus, die der geplanten Änderung und Ergänzung des LROP zugrunde gelegt werden. Außerdem beziehen sich die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung an mehreren Stellen auf die regionenspezifischen Entwicklungen und Potenziale, insbesondere auch die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ländlichen Regionen. Die Auswertung von Untersuchungen zu diesem Thema durch das Umweltbundesamt (2005) zeigt, dass in wirtschaftlich weit entwickelten Ländern wie Deutschland, die bereits über ein leistungsfähiges Infrastrukturnetz verfügen, kaum nennenswerte regionale Entwicklungseffekte durch die Erweiterung der Infrastruktur erreicht werden können. Es zeigt sich, dass Autobahnen weder notwendig noch hinreichend für eine positive Entwicklung sind und eher negative Wirkungen auf Arbeit und Beschäftigung mit sich bringen können. Auch ein langfristiger deutlicher Arbeitsplatzgewinn lässt sich nicht nachweisen. Durch den Ausbau der Infrastruktur treten Orte mit zentralräumlicher Funktion verstärkt in Konkurrenz zueinander und führen zu einem Abfluss von Kaufkraft aus den ländlichen Regionen, die in der Folge wirtschaftlich geschwächt werden. Durch die A 22 selbst kann keine Wertschöpfung für die Region erwartet werden, da sie überwiegend als Transitstrecke fungieren würde. Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass die regionenspezifische Entwicklung durch das Vorranggebiet für die A 22 eher behindert als gefördert wird. Dies läuft den Zielen der Raumordnung zuwider.

- Eine Funktion des landesweiten Freiraumverbundes ist die landschaftsgebundene Erholung, die zunehmend an ökonomischer Bedeutung gewinnt und nach zahlreichen Veröffentlichungen der jüngeren Zeit gerade in ländlichen Räumen einen beachtlichen Beitrag für die regionale Wirtschaft leistet. Das Vorranggebiet für die A 22 schränkt das Entwicklungspotential dieses wachsenden Wirtschaftszweiges stark ein.
- Eine verkehrlich entbehrliche Autobahn, wie die A 22, konterkariert die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen und widerspricht damit den Zielen und Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, insbesondere der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.

Das dargestellte Vorranggebiet für die A 22 steht konkret im Widerspruch zu den folgenden Zielen und Grundsätzen des LROP:

- Das Vorranggebiet für die A 22 zerschneidet in weiten Bereichen siedlungs- und verkehrsarme Freiräume und widerspricht damit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung des Freiraumverbunds (Abschnitt 3.1.1, Ziff. 01, Sätze 3 und 4). Es widerspricht auch insbesondere dem zu ergänzenden Satz 1a, indem es klimaökologisch bedeutsame Flächen in Anspruch nimmt und im Falle des Baus der A 22 zerstört (45 Prozent der geplanten Trasse quert Hoch- und Niedermoore mit höchster Klimarelevanz). Das Ziel, möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten und naturbetonte Bereiche auszusparen, wird durch das Vorranggebiet A 22 konterkariert (Abschnitt 3.1.1, Ziff. 02, Satz 2). Vor dem Hintergrund des Verfehlens der im Entwurf des LROP formulierten Grundsätze und Ziele für die A 22 (s. o.) müsste der Zielsetzung zur Verringerung der Inanspruchnahme von Freiräumen (Abschnitt 3.1.1, Ziff. 02, Satz 1) durch Verzicht auf das Vorranggebiet A 22 Rechnung getragen werden.
- Das Vorranggebiet für die A 22 betrifft für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile und zerschneidet räumlich und funktional zusammenhängende Lebensräume (Biotopverbunde, Kohärenz von NATURA 2000). Im Bereich des Vorranggebietes wird großräumig der Aufbau eines Biotopverbundes verhindert. Dies widerspricht den Zielen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2, Ziff. 01 und 02).
- Das Vorranggebiet für die A 22 zerschneidet an mehreren Stellen Waldgebiete oder liegt näher als 100 m an Waldrändern und widerspricht damit dem Grundsatz nach Abschnitt 3.2.1, Ziff. 03, Sätze 1 und 2.
- Das Vorranggebiet für die A 22 widerspricht dem Grundsatz des Abschnitts 3.2.3, Ziff. 01, Satz 1, die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Zusammenfassend halten wir wegen

- der absehbaren Verfehlung der im Entwurf des LROP formulierten Grundsätze und Ziele, für die die A 22 stehen soll,
- der ausgeprägten Konfliktsituation mit NATURA 2000-Gebieten und ihrer Kohärenz, weiteren nationalen Schutzgebieten und Vorrangflächen für Natur und Landschaft,
- der vorhersehbar erheblichen Beeinträchtigung derselben, die sich auch in der Einstufung der A 22 in die höchste Umweltrisikostufe im BVWP 2003 ausdrückt,
- des deutlichen, nicht aufzulösenden Widerspruchs zu den Zweckbestimmungen anderer Vorrangflächen oder zu allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung,
- der Begünstigung von klimaschädlichem Straßenverkehr und
- besonders wegen der zu erwartenden Behinderung der regionenspezifischen Entwicklung, wie sie in den Leitlinien, die der Änderung und Ergänzung des LROP zugrunde gelegt werden, ausdrücklich hervorgehoben werden,

die Aufnahme eines Vorranggebietes A 22 in das LROP für nicht geeignet, die nachhaltige Entwicklung des Landes und seiner Teile zu fördern. Es kann im Gegenteil von einer in der Summe negativen Wirkung auf die Entwicklung der Regionen zwischen Drochtersen und Westerstede ausgegangen werden. Wir schlagen deshalb vor, das Vorranggebiet Autobahn für die geplante A 22 zwischen der A 28 bei Westerstede und dem Dreieck A 20/A 22/A 26 bei Drochtersen im Zuge der jetzt anstehenden Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms zu streichen. Entsprechend halten wir eine Streichung der unter Abschnitt 4.1.3, Ziff. 03 für die Ergänzung vorgeschlagenen Sätze 1 und 2 für erforderlich.

Das Vorranggebiet Autobahn für den geplanten Neubau der A 39 lehnen wir weiterhin ab, da es alternative Verbindungsmöglichkeiten über die Ertüchtigung von Bundesstraßen gibt.

Die B 212n lehnen wir insbesondere wegen erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000 - Belangen ab und damit auch deren zeichnerische Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße.

Unsere Ablehnung der geplanten Elbbrücke Darchau/Neu Darchau in der Stellungnahme 2007 zum LROP-Entwurf behalten wir bei :

Eine Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau lehnen wir ab, da ein verkehrlicher Bedarf für die geplante Brücke nicht gegeben ist und die europäischen Naturschutzbelange gegen das Projekt sprechen. Vielmehr ist mit den für den Bau erforderlichen Finanzmitteln ein 24-Stunden-Betrieb der Fähre zu realisieren, die eine touristische Attraktion und auch einen Wirtschaftsfaktor für die Region darstellt.

- Zu 1. k) Abschnitt 4.2 Energie

- zu aa) Ziffer 04 Satz 8 und 9 :

Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Hier schlagen wir die Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Aufnahme in die Regionalen Raumordnungsprogramme vor.

- zu dd) Ziffer 05 Satz 14 :

Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehunzbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen.

Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1.000 MW je System entsprechen.

Diese Ergänzung im Sinne der Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, hier insbesondere im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, sehen wir nach Wegfall der – nunmehr unrealistischen – zeitlichen Begrenzung der Kabelverlegung bis Ende 2010 als erforderlich an.

- zu ee) Ziffer 05 Satz 15 (neu) :

Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind vorrangig und bestmöglichst auszuschöpfen. Dabei sind insbesondere auch Mehrfachanschlüsse (sog. Steckdosen auf dem Meer) zu nutzen.

Hinsichtlich Bündelung der Kabel und im Rahmen der Eingriffsminimierung sehen wir diese Ergänzung als erforderlich an.

- Zu Ziffer 05 :

Die Kabelanbindung des geplanten Erprobungswindparks Riffgat betreffend haben wir folgende Ergänzung, die BUND und WWF gemeinsam vorschlagen :

Im Falle der Errichtung des Erprobungswindparks Riffgat in der 12-Seemeilen-Zone soll dessen Anbindung über eine Kabelführung zum Cluster DolWin 1 in der AWZ erfolgen. Von dort sollen Gleichstromkabel über die Norderneytrasse geführt werden, über die dann auch der ggf. im Erprobungswindpark erzeugte Strom abgeführt werden soll. Damit soll eine weitere Beeinträchtigung des Niedersächsischen Wattenmeeres durch eine Drehstrom-Anbindung auf einer Einzeltrasse, die zwischen dem Erprobungswindpark Riffgat und dem Festland durch das Wattenmeer geführt würde, vermieden werden.

Diese Forderung bezieht sich auf den – allerdings wahrscheinlichen – Fall, das eine vergleichende Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anbindung an das Cluster DolWin 1 eine insgesamt geringere Umweltbelastung ergibt.

- zu hh) Ziffer 07a (neu) Satz 1 :

Für das Hoch- und Höchstspannungsnetz besteht auf den Trassen zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,

- Ganderkesee und Dirpholz, Sankt Hülfe,

- Diele und dem Niederrhein sowie

- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf einen beschleunigten Ausbau ist hinzuwirken.

Der BUND stellt den vordringlichen Bedarf insbesondere der hier genannten geplanten 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar in Frage.

Für die im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genannten 24 Vorhaben der Höchstspannungsebene – sog. Bedarfsplan – wurde trotz voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, sodass die Gesamtauswirkungen in der Bundesrepublik nicht untersucht wurden, auch keine Alternativen (technischer Art) oder die Optimierung des vorhandenen Netzes und der Aufbau eines dezentralen und intelligenten Stromverbundes. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hat nicht stattgefunden - nicht bei der sog. dena I-Studie (zusätzliche 850 km Leitungen), die die Grundlage des Bedarfsplans

darstellt, und auch nicht bei der neuen dena II-Studie mit angeblich weiterem Bedarf von bis zu 3.500 km Stromleitungen.

Die rechtliche Prüfung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des Stromnetzausbauplanes nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) finden Sie unter : <http://www.bund.net/nc/bundnet/presse/pressemitteilungen/detail/browse/1/zurueck/pressemitteilung/artikel/ausbau-der-stromnetze-erfordert-klares-konzept-und-langfristige-planung-bund-kritisiert-stimmungsma/>.

Im LROP-Entwurf wird bisher nicht erwähnt, dass es sich bei den Vorhaben des 2. - 4. Spiegelstrichs in Ziffer 07 Satz 1 um Pilotvorhaben des EnLAG handelt, mit dem der Einsatz von Erdkabeln (zumindest) in Teilabschnitten getestet werden kann.

- Ziffer 07a (neu) Satz 3 und 2.f) :

Während in Ziffer 07a (neu) die 380 kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe als „kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse“ benannt wird, firmiert sie in 2.f) unter Vorranggebiet Leitungstrasse.

Hier ist die Bezeichnung des Vorranggebietes anzupassen als Vorranggebiet Kabel-/ Freileitungstrasse.

- zu ii) Ziffer 08 Satz 4 :

Die Kabel sind so zu verlegen, dass der zwischen dem Fahrwasserrand und der Grenze des Nationalparks verfügbare Raum bestmöglichst für viele Kabelsysteme genutzt wird.

Wir begrüßen die Festlegung des Vorranggebietes Kabeltrasse entlang des Emsfahrwassers. Aufgrund der räumlichen Restriktionen ist diese Trasse bestmöglichst zur Anbindung vieler Windparks der AWZ auch unter Einsatz von Mehrfachanschlüssen („Steckdosen auf See“) zu nutzen.

Ansonsten verweisen wir in Bezug auf eine Tunnellösung nach Ausschöpfung der fahrwassernahen Trassenlösungen auf unsere Stellungnahme mit Formulierungsvorschlag vom 15.02.2007 zur vorangegangenen LROP-Novellierung (s. Anlage 1) und unterstützen den in der Begründung, Teil D unter 3.1 Tunnelbauwerk aufgeführten Vorschlag nach Zusammenarbeit von Küstenländern und Bundesebene hinsichtlich der Schaffung rechtlichen Möglichkeiten für ein Tunnelbauwerk zur Schonung des Nationalparks.

- zu jj) Ziffer 11 (neu)

Für die großflächige Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Die Erweiterung sehen wir als erforderlich an u.a. hinsichtlich der Bedeutung der ergänzten Gebiete für Klimaschutz, Biotopverbund, Biodiversität etc.

In der Begründung wird für Planung und Realisierung von Photovoltaikanlagen ausgeführt: „... zumal hierfür auch bereits versiegelte oder baulich beplante Flächen in Betracht kommen

können. ...“ Diese Relativierung ist angesichts der deutlichen Formulierung in Ziffer 11 (neu) :
„ ... sollen bereits versiegelte Flächen ...“ unverständlich.

- Zu 2. b)

Dort, wo UNB's / Landkreise naturschutzfachliche Bedenken erhoben haben, ist dem zu folgen.
Insgesamt ist aber jegliche Ausweitung des Torfabbaus aus Klimaschutzgründen abzulehnen.

Nachfolgend gehen wir exemplarisch näher auf einige geplante VRR Rohstoffgewinnung ein :

Zu den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Landkreis Grafschaft Bentheim :

Die Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim vom 01.11.2010 zur geplanten Erweiterung des VRR 124.8 Torflagerstätte Georgsdorfer Moor“ bei Georgsdorf um 63 ha auf 220 ha, die Ihnen bereits vorliegt, ist auch Bestandteil dieser Stellungnahme (s. Anlage 2).

Zu den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Landkreis Nienburg :

Generelle Hinweise:

Die LROP-Änderung sieht die Neufestlegung von zwei Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung (317, 328) und die Arrondierung/Ergänzung zweier weiterer Gebiete vor (131, 138.1).

Mit einer Ausnahme befinden sich diese Gebiete im Wesertal, für das der Landkreis Nienburg/Weser in seinem RROP außerhalb der in der Zeichnerische Darstellung festgelegten Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung festgelegt hat. Die Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. neuer Teile von Vorranggebieten steht damit dieser Ausschlusswirkung entgegen.

Die bisherige RROP-Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Bereich des Wesertals, die weitgehend eins zu eins in das LROP 2002 übernommen wurde, war das Ergebnis eines sehr umfassenden Abstimmungsprozesses im Rahmen der Erstellung eines Bodenabbauleitplanes für die vier Landkreise der REK Weserberglandplus erfolgte. In diesem Prozess wurden auch Zeitstufen vereinbart, die dem Rohstoffbedarf für jeweils 30 Jahre Rechnung tragen sollten. Damit sind im RROP 2003 für den LK Nienburg/Weser und somit dem LROP 2002 bereits ausreichend Vorranggebiete festgelegt, um dem Abbau- und Rohstoffbedarf bis über das Jahr 2050 hinaus Rechnung zu tragen.

Der Landkreis Nienburg/Weser beabsichtigt, im kommenden Jahr sein RROP fortzuschreiben und dabei auch den vorgenannten Abstimmungsprozess neu aufzunehmen, um

- a) mittlerweile abgebaute Bereiche aus der Zielfestlegung Rohstoffgewinnung zu lösen,
- b) entsprechend der Nachfrage Vorranggebiete aus der Zeitstufe II in die Zeitstufe I zu überführen und ggf. auch neue Vorranggebiete festzulegen sowie
- c) der gestiegenen Flächennachfrage im Zuge des Booms beim Anbau von Energiepflanzen Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Festlegung neuer Gebiete und auch die Ergänzung bestehender Gebiete, die offensichtlich nur auf Zuruf der Rohstoff-Industrie erfolgt ist und konkurrierende Nutzungsansprüche nicht berücksichtigt, ab.

Zur den geplanten Festlegungen von zwei neuen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Einzelnen:

VRR 317 Kiessandlagerstätte bei Marklohe

Östlich von Marklohe soll das neue Vorranggebiet 317 für den Kiesabbau 50 ha groß sein. Das Gebiet befindet sich im Bereich des Modellgebiets „Sommerdeich Marklohe“, das gem. Bodenabbauleitplan weitgehend für Maßnahmen der Kompensation vorgesehen ist. Es erfüllt überwiegend die Voraussetzungen zur Festlegung als Naturschutzgebiet. Des Weiteren handelt es sich vollständig um einen Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung und im südlichen Teil zusätzlich um einen Fauna-Lebensraum von regionaler Bedeutung (Fachbehörde für Naturschutz, 2009).

Das vorgesehene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) ist im RROP 2003 auf Grundlage des von der Bezirksregierung Hannover herausgegebenen Bodenabbauleitplanes Weser als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt worden. Damit ist dieses Gebiet von den Belangen von Natur und Landschaft entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Hier sind daher nur solche Nutzungen zulässig, die mit diesen Belangen vereinbar sind. Dies trifft für die Rohstoffgewinnung nicht zu.

Aus diesem Grund lehnt der BUND die Festlegung dieses Vorranggebietes ab.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die landesweite Bedeutung des Gebietes für Gastvögel im Umweltbericht nicht berücksichtigt und bewertet worden ist. Der derzeitige Umweltzustand sowie die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind daher neu darzustellen und zu bewerten.

VRR 328 Torflagerstätte im Hanlaxmoor

Südlich von Wenden in der Samtgemeinde Steimbke soll ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau von 80 ha Größe in einem Bereich festgelegt werden, der im RROP für den Landkreis Nienburg/Weser als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt ist. Ferner sind Hochmoor- und Grünlandbereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten (D 2.1 09 RROP).

Unmittelbar nördlich grenzen Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit an und negative Auswirkungen sind nicht auszuschließen (s. LROP-Entwurf – Umweltbericht).

Eine Erweiterung der Torfabbauflächen im Landkreis Nienburg/Weser konterkariert die Bestrebungen zum Klimaschutz und steht den Bemühungen zur Stärkung einer nachhaltigen Regionalwirtschaft entgegen. Eine Erweiterung der im Kreisgebiet bereits weitflächigen Torfabbauflächen ist deshalb unzeitgemäß. Daher fordern wir hier ein Umdenken der Landespolitik. Da wir für den Bereich des geplanten Vorranggebiets eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft, des Hochmoor- und Grünlandschutzes sowie des Klimaschutzes nicht erkennen können, lehnen wir die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 328 ab.

Zur Begründung :

Die geplante Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung auf einer Fläche von 80 ha im Hanlaxmoor befindet sich an der Grenze zur Region Hannover und ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet NSG 67 bezeichnet, das die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt. Es umfasst die reich strukturierten hoch- und niedermoorigen Bereiche des Führser Mühlenbachs und des Hanslohmoorgrabens, die überwiegend als Grünland genutzt werden. Eingestreut sind

Hochmoor-Degenerationstadien und ein Sumpfbereich. Am westlichen Rand der geplanten Vorrangfläche befinden sich fünf § 28a-Biotop (Birkenbruchwald und Heideflächen). Südlich der Kreisgrenze im Gebiet der Region Hannover liegen noch im Wesentlichen ungenutzte, naturnahe Hochmoorflächen mit Moorheide- und Pfeifengras-Degenerationstadien sowie kleinflächiger Hochmoorvegetation, Moor- und Bruchwäldern sowie Feuchtgebüsche. Insbesondere in den feuchten ehemaligen Handtorfstichen ist die hochmoortypische Vegetation erhalten. Das durch mehr oder weniger intensive Grünlandnutzung geprägte Gebiet auf Nienburger Seite wird durch den Grenzgraben zur Region Hannover hin getrennt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Nienburg/Weser sieht die Entwicklung zu extensivem Grünland und die Sicherung sowie die Erhöhung des Grundwasserstandes vor. Mit einem Torfabbau über einen Zeitraum von mindestens 20 – 30 Jahren (geschätzt) gehen insgesamt erhebliche Auswirkungen sowohl für die direkt vom Abbau betroffenen Flächen (Schutzgüter Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften) als auch für die angrenzenden Flächen einher. Weil die Wasserstände im Moor abgesenkt werden müssten, wären erhebliche Auswirkungen auf die benachbarten Biotop (z. B. naturnahes, nicht genutztes Hochmoor an der Südseite) zu erwarten.

Für den Zeitraum des Abbaus gehen die Flächen für die im Grünland lebenden bzw. vom Grünland profitierenden Arten ersatzlos verloren.

Vom potenziellen Abbauunternehmer für dieses Gebiet könnte argumentiert werden, dass sich die Biotopzustände durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und die vorhandenen Entwässerungsgräben weiter verschlechtern würden und auf Dauer auch durch die zunehmende Mineralisierung eine Hochmoorzehrung stattfinde. Durch den Torfabbau bestehe eher die Möglichkeit, dass sich nach abgeschlossenem Torfabbau die verbliebenen Hochmoorflächen besser entwickeln könnten.

Diesen Argumenten halten wir entgegen, dass aufgrund des lange andauernden Torfabbaus teilweise nicht vollständig kompensierbare Schäden, z. B. durch den Ausbau und die Vertiefung der Vorflut, auf den angrenzenden Flächen entstehen können.

Durch die Entnahme des Torfes und die danach folgende Mineralisierung würden große Mengen Kohlenstoffdioxid freigesetzt, weitaus größere Mengen, als durch eventuelle spätere Wiedervernässung der Abbauflächen festgelegt werden könnten.

Die Festlegung weiterer Vorranggebiete für den Torfabbau wird daher auch aus Gründen des Klimaschutzes abgelehnt.

Durch die oben bezeichneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hin zur Extensivierung und Anhebung der Grundwasserstände würden ungleich wertvollere Feuchtgrünlandbereiche auf Hochmoor mit hohen Weißtorfanteilen erhalten bleiben. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die beschriebenen Extensivierungs- und Vernässungsmaßnahmen realisiert werden können, muss dabei außer Betracht bleiben. Für die Erreichung eines besseren Hochmoorzustandes mit den damit verbundenen wertvollen Biotoptypen ist die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Zulassung des Torfabbaus nicht erforderlich.

Außerdem liegt das Gebiet im Landkreis Nienburg weit außerhalb von bestehenden Abtorfungsflächen. Auch liegen keine Vorbelastungen vor (s. LROP-Entwurf – Umweltbericht).

Die Nähe zum Torfwerkstandort Neustadt kann insofern nicht ausschlaggebend sein.

Die geplante Aufnahme des bisher vom Torfabbau völlig verschonten Hanlaxmoores steht dabei im deutlichem Gegensatz zu dem in Nr. 3.1.1 neu aufgenommenen Grundsatz „In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Räumen sollen Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen getroffen werden.“ Denn gerade solche Moorbereiche wie das Hanlaxmoor sind prädestiniert dafür, in der Raumordnung als klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt zu werden.

VRR 131 Kieslagerstätte bei Estorf

Das Vorranggebiet 131 soll um 92 ha in mehreren kleinen Teilflächen, die sich überwiegend westlich und östlich des bisherigen Gebiets befinden, ergänzt werden. Damit erhöht sich die Vorranggebietsfläche auf über 400 ha. Im RROP für den Landkreis Nienburg/Weser werden die Ergänzungsflächen überwiegend als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dargestellt, weil hier eine hohe Bodenqualität als Basis für eine erfolgreiche Landwirtschaft auch für die Zukunft gesichert werden soll. Insbesondere durch den Boom des Anbaus von Energiepflanzen hat sich der Druck aus der Landwirtschaft auf solche Flächen sehr verstärkt, weswegen eine intensive Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungen in diesem Raum sehr wichtig ist. Die Ausdehnung im südwestlichen Bereich in Richtung Staustufe Landesbergen überplant den Bollwerder Graben. Nach Inkrafttreten der EU Wasserrahmenrichtlinie und Übernahme in die deutsche Gesetzgebung ist es aus unserer Sicht sehr fraglich, ob nach den Vorgaben der §§ 27 ff. WHG ein Abbau eines Gewässers im Einklang mit diesen Vorschriften steht. Möglicherweise müsste das Gewässer erhalten bleiben, was einen Abbau in diesem Bereich unwirtschaftlich machen würde.

Die vorgesehene Änderung und Erweiterung des Vorranggebiets im LROP-Entwurf lehnt der BUND daher ab.

Wir weisen ferner daraufhin, dass im Umweltbericht lediglich eine lokale Bedeutung für Brutvögel benannt und bewertet wird. Teilbereiche sind aktuell allerdings von regionaler Bedeutung für Brutvögel. Dies sollte in die Beurteilung einbezogen werden.

VRR 138.1 Kieslagerstätte bei Landesbergen

Die Kieslagerstätte bei Landesbergen ist seit der LROP-Fassung von 1982 als Vorranggebiet festgelegt; das Vorranggebiet wurde zuletzt im Rahmen der LROP-Fortschreibung 2002 auf der Grundlage des Bodenabbauleitplans Weser (Fläche NI 13) konkretisiert.

Der LROP-Entwurf sieht eine Ergänzung des weitflächigen Gebiets im Südwesten und in der Mitte des Gebiets im Bereich von Weseraltarmen um 32 ha auf dann 693 ha vor. Ein ca. 3 ha kleine Teilfläche der nun geplanten Erweiterung (Flst. 111/47, Flur 2, Gemarkung Schinna, Gemeinde Stolzenau) ist bereits Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens gewesen mit dem Ergebnis, das hier abweichend vom Ausschlussziel ein Bodenabbau erfolgen kann. Für diesen Bereich bestehen keine Bedenken gegen eine Erweiterung des Vorranggebiets.

Die restlichen Ergänzungsbereiche werden im RROP als Vorsorgegebiet für Erholung sowie Natur und Landschaft dargestellt.

Die Weseraltarmstruktur, südlich des Wellier Kolkes sollte als Vernetzungsstruktur in der Landschaft erhalten bleiben.

Daher lehnen wir in diesem Bereich eine Erweiterung der Vorrangflächen ab.

Zu den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Landkreis Ammerland :

VRR 59.2 Torflagerstätte bei Westerstede

VRR 59.2 soll verkleinert werden. Die verbleibenden Flächen befinden sich entlang der A 28 und parallel zu einer Kreisstraße. Es findet dort schon großflächig Torfabbau statt.

Wir begrüßen, dass ein Teil mit Bedeutung für Wiesenvogelvorkommen und mit Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG aus der Ausweisung herausgenommen wird. Für die in der Ausweisung

verbleibenden Bereiche sollte nach Torfabbau eine Wiedervernässung zur Verbesserung der Bedingungen für Wiesenvögel erfolgen.

Belegung der Fläche im RROP LK Ammerland (1996):

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Teilbereiche für kurzfristige Inanspruchnahme, andere Teilbereiche für langfristige Inanspruchnahme
- Vorranggebiet und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft - die zu löschen Gebiete sind allesamt Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Belegung der Fläche im LRP (1995):

- Der größere zu löschende Teil ist als Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorflächen ausgewiesen

An das größere zu löschende Teilgebiet schließt sich direkt das NSG WE 211 Hollweger Moor an, was die Streichung des Teilgebietes untermauert.

VRR 61.1 (alt) Torflagerstätte „Hankhausermoor“

Das VRR 61.1 (alt) soll im Rahmen der Überarbeitung des LROP in zwei Gebiete aufgeteilt werden: VRR 61.1 (neu) (726 ha) nördlich der B 211 und VRR 61.3 (neu) (587 ha) südlich der B 211. Gegenüber der ursprünglichen Abgrenzung soll das Gebiet etwas verkleinert, aber größtenteils als Vorranggebiet für einen Torfabbau festgelegt werden. Der BUND lehnt eine Festlegung der genannten Flächen als Vorranggebiet für Torfabbau ab und fordert vielmehr die Löschung der VRR.

Zum einen eignen sich die Flächen wegen der hohen Grundwasserstände nicht für einen Torfabbau und eine landschaftsgerechte Herrichtung nach dem Abbau. So konnte die Machbarkeit der Hochmoorregeneration nach Abschluss des Torfabbaues bisher nicht abschließend nachgewiesen werden. Aufgrund der dort vorherrschenden mooreigenen Grundwasserstände käme es nach einem Torfabbau zu Überstauungen von bis zu 80 cm und mehr. Eine Hochmoorregeneration ist bei einem so hohen Wasserstand außerordentlich schwierig. Durch die entstehende Seenlandschaft würde das Landschaftsbild vollkommen verändert. Eine landschaftsgerechte und naturnahe Herrichtung ist damit nicht möglich, so dass die Kompensationsfähigkeit des Eingriffs durch einen Torfabbau nicht gegeben ist.

Zum anderen haben die Flächen gegenwärtig eine Bedeutung für Wiesenvögel. Diese drückt sich in einer lokalen bis regionalen Bedeutung für Brutvögel gemäß der Karte „Avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen“ aus. Folgende Brutvogelarten, überwiegend in mehreren Brutpaaren, sind festgestellt worden (es sind nur die selteneren bzw. gefährdeten Arten angegeben): Neuntöter, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wachtel, Gartenrotschwanz, Wachtelkönig, Kiebitz, Kuckuck. Die überwiegend als Dauergrünland genutzten Flächen sind außerdem potenzieller Lebensraum für Bekassine und Brachvogel.

Von besonderer Bedeutung ist der Hochmoorkomplex als größerer zusammenhängender Grünlandlebensraum feuchter Ausprägung, der in weiten Teilen extensiv als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Ein Torfabbau würde den Grünlandlebensraum zerstören, weil – wie oben dargestellt – eine Nachnutzung aufgrund der hohen Wasserstände nicht möglich ist.

Die zur Rede stehenden Flächen sind im RROP als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland sind die Flächen als Grünlandlebensraum „Gebiet zur Erhaltung und zur Entwicklung von Hochmoorflächen“ ausgewiesen. An das VRR 61.1 (neu) schließt südlich ein NSG an (WE 248). Eine Beeinträchtigung

des NSG durch Torfabbau kann nicht ausgeschlossen werden. An das VRR 61.3 (neu) schließt sich das FFH-Gebiet "Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte" (FFH 14) als noch naturnahes Hoch-/Übergangsmoor an. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz und Erhaltungsziele können durch den angrenzenden Torfabbau von VRR 61.3 nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr bedarf das FFH-Gebiet einer Pufferzone. Es gibt Überlegungen, das FFH-Gebiet nach Norden auszuweiten. Dem würde ein Torfabbau entgegenstehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Festlegung der Gebiete VRR 61.1 (neu) und VRR 61.3 (neu) den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen stehen. Dies drückt sich auch in der Stellungnahme des Landkreises Ammerland aus, in der ein Verzicht auf eine Festlegung des VRR gefordert wird. Wie oben ausgeführt scheint die Eignung der Flächen für den Torfabbau und die landschaftsgerechte Herrichtung nicht gegeben.

VRR 79.1 und 79.2 Torflagerstätte bei Saterland

Das VRR 79.2 liegt eigentlich im LK Cloppenburg und berührt das Ammerland nicht. Das VRR grenzt an ein Naturschutzgebiet und zugleich an das EU-VSG „Esterweger Dose“ (V 14).

Aus BUND-Sicht sollten VRR 79.1 und VRR 79.2 gestrichen werden. Begründung: Pufferzone für das NSG und EU-VSG. Falls dem nicht stattgegeben wird, sollte nach Torfabbau Wiedervernässung und Ausweisung als NSG erfolgen.

VRR 80.3 Torflagerstätte Hülsberg

Die im LK Ammerland gelegene Teilfläche mit einer Größe von 219 ha soll lt. Begründung gestrichen werden.

Belegung der Fläche im RROP LK Ammerland (1996):

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Teilbereiche für kurzfristige Inanspruchnahme, andere Teilbereiche für langfristige Inanspruchnahme
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft

Belegung der Fläche im LRP (1995):

- tlw. Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorflächen
- kleinflächig schutzwürdige Bereiche ausgewiesen und ein Naturdenkmal; inzwischen sind diese Gebiete aber als NSG ausgewiesen (s. u.)

Inzwischen sind große Teilbereiche als NSG ausgewiesen (NSG WE 270 Vehnemoor), was die Streichung zumindest der im Ammerland gelegenen Bereiche untermauert. Der BUND unterstützt eine Streichung des VRR.

Zu den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Landkreis Verden :

VRR 325 Torflagerstätte im Posthauser Moor

Das neue geplante VRR soll in einem nicht vorbelasteten Gebiet eine Größe von 157 ha haben. Die Teilfläche „Badener Moor“ erfüllt die Kriterien für die Ausweisung eines NSG's, auch mit Bezug auf das Niedersächsische Moorschutzprogramm. Die Festlegung weiterer Flächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Rahmen der RROP-Fortschreibung ist vom Landkreis geplant. Durch einen Torfabbau sind teils schwerwiegende (sehr) großflächige, nicht ausgleichbare

belastende Umweltauswirkungen auf Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogrammes zu erwarten.

Das geplante VRR wird abgelehnt.

VRR 313 Kieslagerstätte in der Biredener Marsch

Das neu aufgenommene Gebiet von 76 ha Größe liegt im LSG Achim Biredener Marsch (VER 43). Ein Abbau von Kiessand ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar und großflächig sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Das VRR wird abgelehnt.

Zu den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Harz :

- VRR 224 Quarzsandlagerstätte bei Bodenstein

Die Norderweiterung des Gebietes ist ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft – die Fläche der Sandgrube würde damit beinahe verdoppelt und 45 ha betragen. Insgesamt ist jedoch die Erweiterung ausschließlich nach Norden ein sinnvoller Kompromiss, wenn dafür, wie von uns gefordert, die südlich gelegenen Waldbereiche nicht angetastet werden.

- VRR 238 Hartsteinbruch Gabbro bei Bad Harzburg

Die Verkleinerung des VRR nach Westen in Richtung Riefenbach/Riefenbruch wird begrüßt. Die geplante Erweiterung nach Süden lehnen wir dagegen ab. Das VRR hat bereits jetzt eine absolut auskömmliche Größe erreicht, die eine Betriebssicherheit über Jahrzehnte gewährleistet. Im Süden bestehen Konflikte mit den angrenzenden Fließgewässern und den begleitenden Ökosystemen.

- VRR 242 Kalkstein Winterberg bei Bad Grund

Die Erweiterung wird abgelehnt. Wir haben uns seinerzeit gegen die erweiterte Abbaugenehmigung des Winterberg-Steinbruchs ausgesprochen. Es wurden bisher nur Kalksteine von minderer Qualität aufgeschossen, so dass der Abbau im Erweiterungsgebiet auch nur untergeordnet erfolgt. Eine wertvolle Karstlandschaft mit zahlreichen Höhlen wurde allerdings vernichtet und es wurden aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Iberg“ massive Probleme geschaffen. Lt. FFH-VP können erhebliche Beeinträchtigungen von dessen Schutz- und Erhaltungszielen nicht ausgeschlossen werden. Eine raumordnerische Sicherung dieser ohnehin bereits bestehenden Abbaugenehmigung halten wir nicht für sinnvoll und lehnen sie ab.

- VRR 249.1 Dolomitstein bei Osterode

Durch diese massive Erweiterung um 52 ha (fast 50 %) würde eine bisher unversehrte und schutzwürdige Karstlandschaft am Nordrand des FFH-Gebietes „Gipskarst bei Osterode“ zerstört und auch ein erheblicher Eingriff in das Grundwasser vorgenommen. Lt. FFH-VP sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht auszuschließen.

Der Markt für Dolomit kann auch längerfristig problemlos bedient werden, u.a. aus dem VRR 258. Deshalb lehnen wir die geplante Erweiterung ab.

- VRR 258 Dolomit bei Scharzfeld

Gegenüber VRR 249.1 (Dolomit Osterode) ist diese geplante Erweiterung weniger problematisch, wenn sie die im Norden gelegenen Kulissenwälder und -lebensräume zur Oder hin nicht tangiert und von diesen Abstand hält.

- VRR 311 Grauwacke am Krautliet

Mitten in einem der ruhigsten und schönsten Wandergebiete bei Seesen am Großen Krautliet gelegen - östlich der B 248 gegenüber von Klingenhagen und direkt im Quellgebiet des Kaltenbachs - ist dieses neue geplante VRR höchst problematisch. Der Markt für Grauwacke ist auch längerfristig nicht angespannt und die vorhandenen Grauwackesteinbrüche im Harz wie Rieder und Unterberg können den Markt unproblematisch bedienen.

Der Große und Kleine Krautliet liegen im Landschaftsschutzgebiet Harz. Der Bergrücken des Großen Krautliet ist mit einer Höhe von 491 m weithin sichtbar und landschaftsbestimmend; er überragt den nahegelegenen 250 hohen Harzrand, wie auch in der Begründung festgestellt wird. Ein 70 Hektar großer Grauwackesteinbruch wäre hier ein extrem schwerer neuer Landschaftseingriff. Auch der Landkreis Goslar, die Stadt Seesen, der NABU, der Nds. Heimatbund und der Landesverband Niedersachsen der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine lehnen u.W. einen Steinbruch am Großen Krautliet ab.

Der geplante Großsteinbruch am Krautliet würde in Wettbewerb zu den anderen Harzer Steinbrüchen stehen und den norddeutschen Raum nur zusätzlich mit Grauwacke versorgen. Der Abtransport des Gesteins nach Süden dürfte auf erheblicher Länge durch die Ortslage von Seesen führen – erhebliche Umweltbelastungen sind vorprogrammiert.

Südöstlich begrenzt von der Quelle der Neile, mitten im Lebensraum von Schwarzstorch und Wildkatze gelegen und in einem Waldbereich, der zur Zeit noch als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt ist, darf hier kein neuer Steinbruch entstehen.

Viele Kilometer Wanderwege und schutzwürdige Waldgebiete würden vernichtet, eine klaffende Wunde mitten im Naturpark würde entstehen, schlammige Wanderwege mit LKW-Verkehr, der Lärm eines Brechers, Staubbelastung, Sprengungen – alle typischen Folgen eines großen Steinbruchs wären die Konsequenz.

Der Westharz ist durch die vorhandenen Steinbrüche bereits stark belastet, ein weiterer dieser Dimension ist abzulehnen.

Der Stellungnahme der KNV Osterholz vom 19.11.2010 zu geplanten VRR-Neufestlegungen 331.1 und 331.2 (43 ha + 46 ha) von Torflagerstätten im Günnemoor schließen wir uns an.

Insbesondere für das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ (V 35), an das beide Teilflächen unmittelbar angrenzen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Außerdem würden durch einen Torfabbau die für den Lebensraum typischen Vogelarten des FFH-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung und Teufelsmoor“ betroffen sein.

Durch einen Torfabbau werden auch großflächig erhebliche Beeinträchtigungen von Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung / großflächiger Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen erwartet (s. LROP-Entwurf-Umweltbericht).

Weitere Themen zu LROP 2008 :

Das Landschaftsprogramm von 1989 sollte fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt werden. Damit wäre eine naturschutzfachliche Grundlage für die Landesebene mit Regions-übergreifenden Ausführungen zu den erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben.

Gerade für das Flächenland Niedersachsen sind Darstellungen des Natura 2000- Gebietsnetzes (Kohärenz) und entsprechender Verbindungsflächen und Trittsteinbiotope im Kontext eines Biotopverbundsystems (s.u.) mit Verknüpfung mit den Zielen der WRRL und mit den Erfordernissen des Klimawandels (s.u.) erforderlich. Eine Verknüpfung mit den schon bestehenden Schutzprogrammen für z.B. Fließgewässer oder Moore im Rahmen einer Gesamtschau ist vorzunehmen und dabei auch Zustand und Entwicklung von insbesondere Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes und landschaftsbezogener Erholung darzustellen. Das fehlende Gesamtkonzept ist durch ein aktuelles Landschaftsprogramm zu liefern.

- Zu 3.1.2 Natur und Landschaft :

Gem. §§ 20 und 21 BNatSchG ist ein/e **Biotopverbund / Biotopvernetzung** zu schaffen, s. dazu auch unter http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html.

Zur weiterer Ausgestaltung eines Biotopverbundsystems möchten wir hier als Beispiel das BUND-Projekt „Rettungsnetz Wildkatze“ einbringen.

Im Sommer 2004 hat der BUND, das "Rettungsnetz für die Wildkatze" ins Leben gerufen. Zusammen mit vielen Partnern sollen Wildkatzenwälder in Deutschland wieder durch grüne, bepflanzte Wanderkorridore von mindestens 50 m Breite in einer Gesamtlänge von 20.000 km verbunden werden.

Dabei geht es nicht allein um die Wildkatze. Ihre Lebensräume sind strukturreich und vielfältig. Deshalb eignet sich die Wildkatze gut als "Zielart": Auch andere wandernde Tierarten wie z.B. Rotwild, Luchs und Dachs profitieren mit, wenn Wildkatzen wieder freie Bahn haben.

In Niedersachsen gibt es zwei Verbreitungsschwerpunkte: Den Harz mit seinem Vorland und den Solling, wobei der Harz das bisher nördlichste Verbreitungsgebiet innerhalb Europas darstellt. Aber die Harz- und Sollingkatzen sind sowohl räumlich, als auch genetisch weitgehend voneinander isoliert. Eine verbesserte Biotopvernetzung soll vom Harz ausgehend über den südlichen Hainberg, Heber, Sackwald und Hils bis zum Solling den Genaustausch zwischen den beiden großen Wildkatzenpopulationen sicherstellen.

In Zukunft sollen die Wildkatzen sogar wieder vom Harz bis in die Lüneburger Heide – über Oderwald, Elm, Lappwald, Drömling - wandern können. Denn dort waren sie früher heimisch. Aber es fehlen sichere Verbindungen zu „Trittsteinwäldern“. Aktuell ist z.B. der Bau einer Grünbrücke im Zuge des 6 spurigen Ausbaus der A7 bei Bockenem geplant, um die Wanderbewegungen aus dem Hainberg nach Westen zu erleichtern. Diese neue Verbindung ist bereits in den BUND Wildkatzenplan eingebunden worden.

Im Herbst 2009 wurde der Wildkatzenwegeplan für Niedersachsen fertiggestellt.

Näheres zum Projekt s. unter

<http://www.wildkatze.info/index.php?id=46> und

http://www.wildkatze.info/uploads/media/Flyer_Niedersachsen.pdf

sowie zum Wildkatzenwegeplan in Deutschland

<http://wika.geops.info/map.html>

und in Niedersachsen :

<http://www.bund->

[niedersachsen.de/projekte_einrichtungen/projekte/rettungsnetz_wildkatze/das_rettungsnetz_in_niedersachsen/](http://www.bund-niedersachsen.de/projekte_einrichtungen/projekte/rettungsnetz_wildkatze/das_rettungsnetz_in_niedersachsen/) .

Die Wildkatzen-/Wildtier-Korridore sollten im LROP zumindest textlich benannt werden mit der Maßgabe, dass diese in den RROP's – und Landschaftsprogrammen – als Bestandteil eines zu entwickelnden Biotopverbundsystems als Vorranggebiet für Natur und Landschaft auch in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen werden.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und den in diesem Zusammenhang zu erwartenden klimatischen Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume, ist ein funktionierender Biotopverbund für viele Arten – Erhalt der Biodiversität ! - eine entscheidende Voraussetzung, um durch Neubesiedlung von Lebensräumen auf die erwarteten Veränderungen reagieren zu können. Es wird erwartet, dass sich bei fortschreitendem Klimawandel ganze Vegetationsgürtel nordwärts bzw. in höher gelegene Gebiete verschieben. Es muss versucht werden, das Biotopverbundsystem so zu gestalten, dass es auch für die Wanderung der vom Klimawandel betroffenen Arten geeignet ist. Dazu müssen auch regionale Klimaprojektionen unter dem Aspekt Klimasensitivität der hiesigen Arten und Lebensräume ausgewertet werden und das Schutzgebietsregime im Hinblick auf den Klimawandel neu ausgerichtet werden

Bestehende Verbundsysteme wie Gewässerläufe mit ihren Auen, Wälder und Offenland sowie großflächig unzerschnittene Räumen (z.B. Standortübungsplatz und umgebende Gebiete) müssen deshalb erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (12/2008) führt bei den Handlungsmöglichkeiten zu Biotopverbundsystemen aus (S. 26) :

Die Etablierung von effektiven Biotopverbundsystemen

Die Bundesländer sollen – in enger Zusammenarbeit mit Akteuren von der lokalen bis zur europäischen Ebene – effektive Biotopverbundsysteme einrichten bzw. weiterentwickeln, damit sich Arten und Populationen anpassen können, wenn sich ihre klimatisch geeigneten Lebensräume verschieben. Die Entwicklung des Biotopverbundes sollte auch bei der Weiterentwicklung von Agrarumweltmaßnahmen und weiteren Maßnahmen der zweiten Säule der gemeinsamen EU-Agrarpolitik sowie im Rahmen eines Nationalen Auenprogramms berücksichtigt werden.

Hierzu sollten weitere Konkretisierungen in das LROP aufgenommen werden.

- Zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

- Ziffer 02 Satz 2 sollte ergänzt werden :

Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch ungenutzte oder extensiv genutzte Flächen verbunden werden.

Mit dieser Ergänzung verdeutlicht, dass ein Biotopverbundnetz, wie es auch über das LROP angestrebt wird, nicht auf genutzte Verbindungselemente beschränkt werden sollte. So können z.B. eine Baumreihe oder ein Gewässeraltarm als ungenutzte Strukturen eine wesentliche Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen besitzen.

- Zu 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei :

Das LROP sollte entsprechende Vorgaben aufnehmen, um das Ziel einer ökologisch wirtschaftenden, klimaschonenden und tiergerechten Landwirtschaft mit Erhalt traditionell

wirtschaftender Höfe und einer Herstellung gentechnikfreier und gesunder Lebensmittel erreichen zu können.

Massentierhaltungsanlagen stehen insbesondere im Nutzungskonflikt mit der Siedlungs- und Freiraumentwicklung, mit Erholung und Tourismus sowie mit der nachhaltigen Regionalentwicklung. Aufgrund ihrer Emissionen müssen große Abstandsflächen rund um die Mastställe frei von damit im Konflikt stehenden Nutzungen, vor allem Wohnen, bleiben was die Entwicklung von Gemeinden im ländlichen Raum empfindlich einschränken kann. Dieser „Planungsnotstand“ ist in Landkreisen im Westen Niedersachsens, wie Vechta und Emsland, bereits eingetreten.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 Nr.3 Raumordnungsgesetz (ROG) können Eignungsgebiete ausgewiesen werden, um Tierhaltungsanlagen dort zu bündeln. Mit der Festlegung dieser Gebiete kann die Privilegierung von Mastställen eingeschränkt und ein Ausschluss solcher Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete erreicht werden. Diese Möglichkeit zur Steuerung der Errichtung von Massentierhaltungsanlagen sollte angesichts der Antragswelle für neue Mastställe im LROP zur Umsetzung in den RROP vorgenommen werden.

- Zu 4.2 Energie

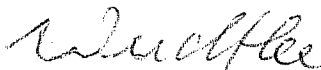
- zu Ziffer 03 :

Für Vorranggebiete Großkraftwerk wie z.B. für die Standorte Emden / Rysum, Stade, Wilhelmshaven und Dörpen sollte der Brennstoffeinsatz benannt werden. Die Primärenergieträger Stein- (oder Braun-) kohle sind dabei auszuschließen und dafür Gas – für Gaskraftwerke (GuD) als Übergangstechnologie – bzw. Erneuerbare Energien als Energieträger festzulegen.

Die unstete Stromerzeugung von Wind und Sonnenenergie kann durch schnell regelbare Gaskraftwerke ausgeglichen und an den schwankenden Strombedarf angepaßt werden. Hinsichtlich Effizienz und Umweltverträglichkeit ist ein Gaskraftwerk einem Steinkohlekraftwerk deutlich überlegen.

Der BUND Landesverband Niedersachsen behält sich Ergänzungen dieser Stellungnahme im weiteren Verlauf der Novellierung des LROP vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marita Wudtke
Referatleiterin für Naturschutz / Umwelt

Anlagen

Anlage 1

aus:

Stellungnahme vom 15.02.2007 zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen; Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung

Zu 4.2 Energie

hier: Ziffer 07

Zusätzlich zu der sog. Norderneytrasse besteht für die leistungsstärkere Ausbauphase der Offshore-Windenergienutzung bis zum Jahr 2015 voraussichtlich weiterer Ableitungsbedarf durch die 12-Seemeilen-Zone nach Niedersachsen. Bezogen auf die Netzanbindung ist der BUND grundsätzlich der Meinung, dass für die Kabel Trassenführungen gefunden werden müssen, die nicht die streng geschützten Nationalparke im Wattenmeer queren. Außerdem gilt es, die Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren, umso mehr, wenn es doch dazu kommen sollte, dass auch Kabel durch die Nationalparke geführt werden.

Der im Verordnungsentwurf des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NMLR) vorgesehene Text in Ziffer 07 Satz 2 des Verordnungsentwurfs enthält eine grundsätzliche Vorrangfestlegung für eine Trassenführung außerhalb des Nationalparks, die der BUND Niedersachsen ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird dieser Grundsatz durch die Sätze 3 und 6 in Ziffer 07 des Verordnungsentwurfs erheblich aufgeweicht. Demnach kommt - abweichend vom Grundsatz - die Führung einer Leitungstrasse durch den Nationalpark in Betracht, sobald eine Verlegung von mindestens fünf Kabelsystemen im oder am Rande des Emsfahrwassers nicht möglich ist. Der Verordnungsentwurf stellt damit das Prinzip einer maximalen Bündelung (fünf Kabelsysteme in nur einer Trasse) unabhängig vom räumlichen Trassenverlauf in den Vordergrund.

Aus Sicht des BUND muss dagegen dem Schutz des Nationalparks vor Beeinträchtigungen der Vorrang eingeräumt werden. Wir schlagen daher vor, eine Trassenführung außerhalb des Nationalparks als Regelgrundsatz einzuführen. Alle gegebenen Verlegekapazitäten im oder am Rande des Ems- und Jafefahrwassers sind vorrangig und vollständig auszuschöpfen.

Vor dem Hintergrund, dass durch den Norderney-Korridor schon eine erhebliche Belastung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und der Naturschutzbelange in Kauf genommen werden muss, und im Sinne einer Minimierung weiterer Eingriffe in den Nationalpark halten wir nach Ausschöpfung der Norderney-Trasse für zukünftige Netzanbindungsplanungen die weitestgehende Schonung des Nationalparks durch vorrangige Ausschöpfung der Trassenalternativen ohne Nationalparkquerung auch für fachlich und rechtlich geboten, so z. B. aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 c Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG). Im Vergleich zu einer sich möglicherweise durch die Festsetzungen des LROP ergebenden Trasse mit fünf Kabelsystemen durch den Nationalpark sehen wir unseren Vorschlag gleichwohl als eine unter Naturschutz- und Umweltgesichtspunkten optimierte und mit geringeren Eingriffen in die Natura 2000-Schutzgebiete verbundene Lösungsvariante des Transports der in der AWZ durch Offshore-Windparks erzeugten Energie durch die 12-S

Da durch den Norderney-Korridor die ökologischen Trassenaufnahmefähigkeiten des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ bereits mehr als ausgeschöpft sind, ist nach Erschöpfung der fahrrassennahen Trassenlösungen eine Leitungsführung in einer Tunnellösung zur Unterquerung des Nationalparks zu prüfen.

Aufgrund der durch die Vorgaben des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes seit Dezember 2006 gegebenen alleinigen Zuständigkeit des Übertragungsnetzbetreibers für die Netzanbindung der Offshore-Windparks ist eine solche Tunnellösung sowohl planerisch durch die Zuständigkeit „einer Hand“ erzielbar als auch wirtschaftlich zumutbar.

Der BUND Landesverband Niedersachsen schlägt daher für den Abschnitt „4.2. Energie“, Ziffer „07“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen für den Abschnitt „4.2 Energie“, Ziffer 07 folgende vom vorgelegten Entwurf abweichende Formulierung vor:

„4.2 Energie

07 „Der bis 2015 zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über Trassen außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch die 12-Seemeilen-Zone zu erfolgen. Von Satz 1 kann nur abgewichen werden, wenn die Verlegekapazitäten im oder am Rande des Ems- und Jadedahrwassers ausgeschöpft sind. Sind die Verlegekapazitäten im oder am Rande des Ems- und Jadedahrwassers ausgeschöpft, ist zu prüfen, ob eine Untertunnelung des Nationalparks in nur einer weiteren Trasse verwirklicht werden kann. Vom Anlandungspunkt an der Küste bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist die Weiterleitung in einer unterirdischen Trasse vorzusehen. Die Kabelsysteme in der 12-Seemeilen-Zone und an Land sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1 000 MW pro System entsprechen. Die Leiter jedes Kabelsystems sind in einem Strang gebündelt zu verlegen“

Zum Umweltbericht:

Die Aussagen in dem den LROP-Entwurf begleitenden Umweltbericht (Verordnungsentwurf, Teil D, S. 155 ff.) konzentrieren sich fast ausschließlich auf die Vorrangfestlegung für eine Trasse außerhalb des Nationalparks. Diese Prioritätenfestlegung wird im Umweltbericht als aus Umweltsicht wesentlich günstiger bewertet als Leitungsverläufe durch den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Dieser Bewertung stimmen wir uneingeschränkt zu. Allerdings werden die Konsequenzen, die der im Verordnungstextentwurf enthaltene Grundsatz, dass eine einzige Trasse, die fünf Kabelsysteme führen kann, vorzusehen ist, auf die räumliche Trassenführung haben kann oder wird, im Umweltbericht leider weder aufgezeigt noch bewertet. Auch ist zu kritisieren, dass im Umweltbericht eine Betrachtung weiterer Varianten, z.B. der von uns benannten Minimierungsvariante (Ausschöpfung der Ems- und Jadedahrasse, dann erst Prüfung einer Trasse durch den Nationalpark in Tunnelbauweise) nicht vorgenommen wurde. Die Aufgabe, für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen (Trasse durch den Nationalpark) auch Planungsalternativen zu berücksichtigen, wurde im Umweltbericht zu diesem Aspekt daher nicht hinreichend erbracht. Wir regen daher an, die von uns vorgeschlagene Trassenlösung ergänzend in die Umweltprüfung mit aufzunehmen.

Anlage 2

Walter Oppel
Friedrich-Kröner-Straße 8
48465 Schüttorf
oppel@bund-grafschaft-bentheim.de

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Schüttorf, 01.11.2010

**Betr.: Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm
Niedersachsen (LROP)
VRR Nr. 124.8, Landkreis Grafschaft Bentheim, Torflagerstätte „Georgsdorfer Moor“ bei
Georgsdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von der Bundesvereinigung der Torf- und Humuswirtschaft geforderten Erweiterung des VRR um rund 63 ha, der entsprechend geplanten Änderung des LROP und der damit verbundenen Abtorfung des 300 m-Hochmoor-Grünlandblocks nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Kreisgruppe des BUND protestiert nachdrücklich und auf das Schärfste gegen die geplante Änderung des LROP und den vorgesehenen Torfabbau auf einer Fläche von 63 ha.

Zur Begründung führen wir an:

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat Mitte der 1990er-Jahre im Bereich Georgsdorf-Ost einen ca. 300 m breiten, 80 ha großen Hochmoor-Grünlandbereich gesichert. Ihre geplante dauerhafte Sicherung erfolgte im Einvernehmen mit den Naturschutzverbänden quasi als Kompensation für durchgeführte Abtorfungen im Georgsdorfer Moor und ist in einem Ergebnisprotokoll zwischen Landkreis und den Naturschutzverbänden dokumentiert (Ergebnisprotokoll über den Erörterungstermin „Torfabbau Georgsdorf-Ost“ vom 19.08.1997). Im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist der Hochmoor-Grünlandbereich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die zur Abtorfung vorgeschlagene Fläche ist im RROP aufgrund ihrer Wertigkeit und ihrer Entwicklungspotentiale als Kompensationsfläche für bestehende Torfabbauteile festgesetzt (s. Begründung, Teil F-Umweltbericht zur geplanten LROP-Änderung). Eine Abtorfung widerspricht den Vereinbarungen mit den Naturschutzverbänden und den Zielen der Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

In zahlreichen Stellungnahmen zu Torfabbauverfahren im Raum Georgsdorf Ost hat der BUND auf die Bedeutung des Hochmoorblocks hingewiesen und auf die Notwendigkeit, diesen zu sichern und Maßnahmen zu ergreifen, die ein „Ausbluten“ des Kernbereiches verhindern.

Artenschutzrechtliche Bedeutung des Hochmoorblocks:

Im 300 m-Block sind unter anderem folgende streng (§§) und besonders (§) geschützte Arten als Brutvögel nachgewiesen worden (vgl. § 44 ff. BNatSchG, Bundesartenschutzverordnung, EU-Artenschutzverordnung sowie Art. 12 FFH-Richtlinie):

§§: Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Kiebitz

§: Rebhuhn, Feldlerche, Baumpieper, Wiesenpieper, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen

Die geplante Abtorfung wird zum vollständigen Verlust dieser Arten führen. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen und regionalen Populationen wäre durch das Vorhaben stark gefährdet.

Wir weisen ausdrücklich auf die jüngst veröffentlichten Vollzugshinweise des NLWKN für „die niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ hin (s. Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 41 (2010), S. 283 f., sowie http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 bzw. www.nlwkn.de>Naturschutz>Staatliche Vogelschutzwerke>Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen).

In der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Kiebitz und Rebhuhn Brutvogelarten mit höchster Priorität. Die Feldlerche ist Brutvogelart mit Priorität. Die Strategie soll einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten.

Angesichts der dramatisch negativen Bestandsentwicklung dieser Arten ist die Durchführung des Vorhabens nicht verantwortbar. Die geplante Änderung des LROP liefe der vom Land Niedersachsen entwickelten Strategie zum Arten- und Biotopschutz diametral entgegen.

Artenschutzrechtlich ist ein Torfabbau aus unserer Sicht nicht vertretbar und nicht genehmigungsfähig.

Korridorfunktion des Hochmoorblocks:

Der Hochmoor-Grünlandbereich verbindet die beiden Gebietsteile des EU-Vogelschutzgebietes (EU-VSG) „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Er grenzt östlich unmittelbar an den Gebietsteil „Dalum-Wietmarscher Moor“ (Status: NSG) und westlich mittelbar an den Gebietsteil „Georgsdorfer Moor“. Der Hochmoorblock stellt daher eine unersetzbare Verbindungszone zwischen den Wiedervernässungsbereichen und Lebensräumen des EU-VSG dar, insbesondere als Habitat für Vögel, aber auch für weitere gefährdete Tierarten sowie für Pflanzenarten. Die Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten aus dem Artenpool des Hochmoorblocks in die angrenzenden Bereiche des EU-VSG und umgekehrt wäre nicht weiter möglich.

Der geplante Torfabbau würde die Korridorfunktion des Hochmoorblocks auf Jahrzehnte hinaus unterbinden. Die vom Landkreis Graftschaft Bentheim bereits angegangene und kurz- und mittelfristig geplante naturschutzfachliche Verknüpfung der beiden Gebietsteile des EU-VSG wäre damit nicht mehr möglich. Die bereits getätigten Investitionen für die Wiedervernässung des angrenzenden EU-VSG sowie für die naturschutzfachliche Entwicklung des Hochmoorblocks wären unwiederbringlich verloren.

Hohe naturschutzfachliche Bedeutung sowie regionale bzw. nationale Bedeutung für Brutvögel auf Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms:

Laut Umweltbericht zur geplanten Änderung des LROP (s. Begründung, Teil F-Umweltbericht) werden durch das Vorhaben „großflächig ... voraussichtlich schwerwiegende Beeinträchtigungen von Flächen des niedersächsischen Moorschutzprogramms mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung sowie regionaler/nationaler Bedeutung für Brutvögel auftreten.“

Betroffen wären insbesondere die angrenzenden, hochempfindlichen Flächen des EU-VSG sowie NSG. Sie stellen Moorstandorte mit nationaler Bedeutung für Brutvögel und erheblicher Bedeutung für weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar (zum Beispiel Amphibien und Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Nachtfalter).

Für das EU-VSG ist unter anderem der vom Aussterben bedrohte Goldregenpfeifer wertbestimmende Vogelart. Unter anderem aufgrund des Goldregenpfeifer-Vorkommens hat das EU-VSG bzw. das NSG nationale Bedeutung für Brutvögel. Die Art ist zur Nahrungsaufnahme auf Grünland angewiesen, wie es im Hochmoorblock noch erhalten ist bzw. entwickelt werden soll. Der Verlust dieses Grünlandes in unmittelbarer Nachbarschaft würde die dramatische Bestandssituation des Goldregenpfeifers noch weiter verschärfen. Die Niedersächsische Landesregierung hat ein (aus unserer Sicht unzureichendes) Goldregenpfeifer-Artenschutzprogramm aufgelegt, in das bereits erhebliche Mittel investiert wurden. Der Goldregenpfeifer ist in der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz ebenfalls Brutvogelart mit höchster Priorität.

Der Umweltbericht zum Vorhaben der LROP-Änderung kommt zu dem Fazit: „Großflächig sind erhebliche, teils schwerwiegende und nicht ausgleichbare belastende Umweltauswirkungen insbesondere für das Schutzgut Tiere/Pflanzen zu erwarten...“.

Allein aufgrund der sehr sicher zu erwartenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter und wertbestimmenden Arten des EU-VSG und des NSG ist der geplante Torfabbau nicht genehmigungsfähig und nicht zu verantworten.

Den Verlust dieser wertvollen Regenerationszone oder ihre Beeinträchtigung halten wir für nicht ausgleichbar.

Letzter verbliebener Hochmoorkörper im Landkreis Grafschaft Bentheim:

Der Hochmoor-Grünlandbereich ist der letzte verbliebene Hochmoorkörper im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Mit der Umsetzung des Vorhabens würden Standorte mit hohem Biotopentwicklungspotential und hohem Retentionsvermögen erheblich beeinträchtigt, wie der Umweltbericht zum Vorhaben ausführt (s. Begründung, Teil F-Umweltbericht). Der Verlust dieses letzten Hochmoorkörpers im Landkreis wäre aufgrund seiner Struktur nicht zu ersetzen. Der geplante Torfabbau ist auch deshalb nicht zu verantworten.

Archäologisches Potential:

Die Fläche weist ein erhebliches archäologisches Potential auf. Der Abbau führt zu dessen Verlust (s. Begründung, Teil F-Umweltbericht).

Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-VSG:

Laut Umweltbericht zum Vorhaben lautet das Ergebnis der maßstabsbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht erkennbar sind. Die FFH-VP liegt uns leider nicht vor. Das Ergebnis stellen wir allerdings allein deshalb in Frage, weil der Umweltbericht selber zu dem **Fazit** kommt, dass „großflächig ... erhebliche, teils schwerwiegende und nicht ausgleichbare belastende Umweltauswirkungen insbesondere für das Schutzgut Tiere/Pflanzen zu erwarten...“ sind und mit „Beeinträchtigungen angrenzender, hochempfindlicher Flächen [Anmerkung: des EU-VSG] zu rechnen“ ist (siehe oben).

Klimaschutz:

Moore erfüllen eine sehr wichtige Funktion als Kohlenstofflager. In Mooren lagert doppelt soviel Kohlenstoff wie in allen Wäldern der Erde. In einer 15 cm mächtigen Torfschicht in Deutschland befindet sich auf gleicher Fläche etwa soviel Kohlenstoff wie in einem 100-jährigen Wald.

Geschädigte Moore gehören zu einer der größten Treibhausgas-Quellen. Bei der Entwässerung und landwirtschaftlichen Nutzung von Mooren entsteht neben Kohlendioxid vor allem Lachgas (Distickstoffmonoxid). Seine Klimawirksamkeit ist 298-mal höher als die von Kohlendioxid und 12-mal höher als die von Methan.

Auch durch eine Zerstörung des Hochmoor-Grünlandblocks bei Georgsdorf würden in kürzester Zeit klimaschädliche Gase mobilisiert, die vorher in etwa 10.000 Jahren festgelegt wurden.

Allein aus Klimaschutzgründen ist der geplante Torfabbau unverantwortlich.

Fazit:

Der Umweltbericht zur geplanten Änderung des LROP (s. Begründung, Teil F-Umweltbericht) prognostiziert durch das Vorhaben „großflächig ... voraussichtlich schwerwiegende Beeinträchtigungen von Flächen des niedersächsischen Moorschutzprogramms mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung sowie regionaler/nationaler Bedeutung für Brutvögel.“

Weiterhin kommt der Umweltbericht zu dem Fazit: „Großflächig sind erhebliche, teils schwerwiegende und nicht ausgleichbare belastende Umweltauswirkungen insbesondere für das Schutzgut Tiere/Pflanzen zu erwarten...“.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar, dass der Forderung der Bundesvereinigung der Torf- und Humuswirtschaft nach Erweiterung des VRR um 63 ha entsprochen werden soll. Ebenso ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass ein grundsätzlicher Konflikt zwischen Bodenabbau und Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet nicht bestehen soll.

Der geplante Abbau des Hochmoor-Grünlandblocks bei Georgsdorf steht in krassem Widerspruch zu den erklärten Zielen der niedersächsischen Landesregierung zum Klimaschutz und zum Erhalt der biologischen Vielfalt (niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Moorschutzprogramm, Goldregenpfeifer-Artenschutzprogramm, etc.).

Der Abbau des Hochmoor-Grünlandblocks wäre klimapolitisch und naturschutzfachlich, insbesondere artenschutzrechtlich, nicht vertretbar.

Exkurs: Nach unserer Feststellung sind im Bereich des 300 m-Hochmoorblock in den vergangenen Jahren neue Gräben und Wege angelegt worden. Wir bitten Sie dringend zu prüfen, ob diese Maßnahmen genehmigt sind und mit den Entwicklungszielen übereinstimmen. Bitte informieren Sie uns über das Ergebnis. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
